



DLRG-Jugend Oberbayern

Ordnung

Die Bezirksjugendordnung hat ihre Grundlage im §11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Bezirksverband Oberbayern e.V.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Bezirksverband Oberbayern e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter*innen und benannten Mitarbeiter*innen bilden die Jugend der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Oberbayern e.V. (DLRG-Jugend Oberbayern).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Oberbayern arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Oberbayern besitzen die Mitglieder im Alter von mindestens 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; beim Bezirksjugendrat gibt es ein Depotstimmrecht; in allen anderen Fällen ist ein Depotstimmrecht unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzliche Vertreter*innen ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Wird bei mehreren Kandidat*innen eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist.

In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter*innen besitzen in der DLRG-Jugend Oberbayern kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Bezirksjugendtag der DLRG-Jugend Oberbayern.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat
- c) Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern ¹

¹ Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern ist kein Vorstand im Sinn des

Die Organe der DLRG-Jugend Oberbayern tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Oberbayern.

§ 6 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Oberbayern. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Oberbayern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Delegierten der DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände, die von den Kreis- und Ortsverbandsjugendtagen gewählt werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist. Ersatzdelegierte dürfen auch vom Vorstand der DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände nachgewählt werden, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrats.
- (3) Auf je angefangene 100 Mitglieder der DLRG-Jugend Oberbayern in den Kreis- und Ortsverbänden entfällt ein*e Delegierte*r. Die Anzahl der Delegierten wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtags ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.

BGB.

- (5) Der Bezirksjugendtag soll durch ein Tagungspräsidium geleitet werden.
- (6) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Ankündigung zum Bezirksjugendtag muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (7) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern eingegangen sein.
- (8) Die Aufgaben des Bezirksjugendtags sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - f) Entlastung des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - g) Entlastung des/der Schatzmeisters*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisor*innen, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern (Bezirksjugendordnung),

- m) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Oberbayern e.V. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Monaten stattfinden.
- (10) Der Bezirksjugendtag findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendtag als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden. Ein Bezirksjugendtag über die Auflösung der DLRG-Jugend Oberbayern findet als Präsenzveranstaltung statt.

§ 7 Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Oberbayern und handelt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirksjugendtags.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände (oder Vertreter*innen aus dem Vorstand der Kreis- und Ortsverbände), und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den Revisor*innen der DLRG-Jugend Oberbayern, und
 - d) den weiteren Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern.

- (3) Beim Bezirksjugendrat haben, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend Oberbayern mit der Anzahl der Kreis- oder Ortsverbandsvertreter*innen gleich ist oder diese übertrifft, Mitglieder nach Absatz (2) a) je angefangene 200 Mitglieder ihrer DLRG-Jugenden in den Kreis- und Ortsverbänden eine Stimme, die weiteren stimmberechtigten Mitglieder je eine Stimme. Andernfalls haben alle stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz (2) eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren) berechnet.
- (4) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.
- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Ankündigung zum Bezirksjugendrat muss in Textform mindestens vier Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen in Textform gestellt und bis spätestens drei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern eingegangen sein.
- (7) Die Aufgaben des Bezirksjugendrats sind:
- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Oberbayern im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
 - b) Beschlussfassung über Anträge,
 - c) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG Bezirksverbands Oberbayern (e.V.). Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,

- d) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtags,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - f) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Oberbayern und der Prüfungsberichte der Revisor*innen,
 - g) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - h) Nachberufung von Mitgliedern in Kommissionen des Bezirksjugendtags,
 - i) Entlastung des/der Schatzmeisters*in für das vergangene Haushaltsjahr,
 - j) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Nachwahl von Revisor*innen, Nachwahl von Ersatz- Delegierten zum Landesjugendtag.
 - k) Der Bezirksjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern gemäß § 8 (Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und abwesenden Stimmen eine*n Nachfolger*in wählt. Die Entlastung des/der Abgewählten erfolgt auf dem nächsten Bezirksjugendtag. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrats gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des/der Kandidierenden zu stellen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorsitzenden der einzelnen DLRG-Jugenden der Kreis- und Ortsverbände oder auf

Beschluss des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von drei Monaten stattfinden.

- (9) Der Bezirksjugendrat findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann entscheiden, den Bezirksjugendrat als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden zu lassen. Diese Entscheidung muss mit Bekanntgabe der Ankündigung begründet werden.

§ 8 Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Oberbayern. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Oberbayern nach der Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern und nach den Beschlüssen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Oberbayern zwischen den Sitzungen des Bezirksjugendtags und des Bezirksjugendrats.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern setzt sich zusammen aus: -
Mit Stimmrecht –
- a) Dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister*in, falls ein*e Stellvertreter*in gewählt wurde, übernimmt diese*r im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Bezirksverbandes entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Oberbayern im Vorstand des DLRG Bezirksverbandes Oberbayern (e.V.)
- Ohne Stimmrecht -
- e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Oberbayern,
 - f) Dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in,
 - g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern berufenen Referent*innen mit deren Stellvertreter*innen, und

- h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern bestellten Leiter*innen der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertreter*innen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Oberbayern nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirksjugendtag gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines/r Nachfolger*in mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der/die Vorsitzende der DLRG-Jugend Oberbayern diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstands sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
- a) Vertretung zum Bezirksvorstand und nach außen,
 - b) Strukturfragen,
 - c) Innenvertretung, Koordinierung
 - d) Wirtschaft und Finanzen,
 - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,



- f) Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Jugendbildung,
 - h) Kindergruppenarbeit,
 - i) Ökologie und Umweltfragen,
 - j) Schwimmen, Retten und Sport.
- (8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Oberbayern Referent*innen sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern
- (9) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstands der DLRG-Jugend Oberbayern innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (10) Sitzungen des Vorstandes der DLRG-Jugend Oberbayern können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.

§ 9 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Oberbayern

Die DLRG-Jugend Oberbayern gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksjugendrat verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Bezirksverbands Oberbayern e.V. sinngemäß.

§ 10 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen, die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.



§ 11 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirksverbandsrat.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern ist vom Bezirksjugendtag am 13.12.2025 in Oberschleißheim beschlossen worden.

Der Bezirksverbandsrat des DLRG Bezirksverbands Oberbayern (e.V.) bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Oberbayern am 30.01.2026 in Grasbrunn.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Oberbayern (Bezirksjugendordnung) ihre Gültigkeit.

Diese Musterordnung für Bezirksverbände der DLRG-Jugend in Bayern ist vom Vorstand der DLRG-Jugend Bayern am 08. Juni 2022 beschlossen worden.